



Meisterschaftsregeln des Österreichischen Fußball-Bundes

(Stand 11.4.2003)

§ 1 Meisterschaftsbewerb

Jeder Landesverband hat alljährlich für seine Vereine eine Meisterschaft zu veranstalten, die in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftshalbjahren mit dem Beginn in der zweiten Jahreshälfte durchgeführt werden muß.

§ 2 Meisterschaftseinteilung

Die Meisterschaft wird je nach Anzahl der Vereine in einer oder mehreren Leistungsstufen, die auch in Bewerbungsgruppen unterteilt werden können, ausgetragen. Die Einteilung eines Vereins in eine bestimmte Bewerbungsgruppe sowie die Einreihung neu eintretender Vereine bleibt den Landesverbänden überlassen, doch dürfen in keiner Bewerbungsgruppe mehr als 16 Vereine eingeteilt sein. Ausnahmen können vom Bundesvorstand des ÖFB genehmigt werden.

§ 3 Teilnahmeverpflichtung

(1) Jeder Verein ist verpflichtet, mit seiner besten Mannschaft an der Meisterschaft seiner Bewerbungsgruppe teilzunehmen.

(2) Falls in einem Landesverband genügend Reservemannschaften oder Nachwuchsmannschaften vorhanden sind, hat der Landesverband auch für solche Mannschaften eine Meisterschaft auszuschreiben. Die Teilnahme ist dann für alle Vereine verbindlich, die solche Mannschaften aufzustellen imstande sind; die Landesverbände sind berechtigt, hiervon Ausnahmen zu bewilligen.

(3) Es bleibt den Landesverbänden überlassen, für die Teilnahme an den Meisterschaften eine Gebühr festzusetzen.

§ 4 Beteiligung mit mehreren Mannschaften

(1) Ein Verein kann sich an den Meisterschaftsbewerben mit Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes mit mehreren Kampfmannschaften beteiligen. In einem solchen Fall müssen jedoch die Spieler für jede Mannschaft gesondert beim Landesverband gemeldet werden und es ist jede solche Mannschaft hinsichtlich ihrer Teilnahme so zu behandeln, als wäre sie ein selbständiger Verein.

(2) Die Beteiligung von Reservemannschaften an der Meisterschaft regeln die Landesverbände.

(3) Die Bildung von Spielgemeinschaften von Kampfmannschaften regelt sich nach den Meisterschaftsregeln beiliegenden Bestimmungen.

§ 5 Enthebung von der Meisterschaft

(1) Der Vorstand eines Landesverbandes kann einzelne Vereine über deren Ansuchen von der Teilnahme an der Meisterschaft entheben, doch darf hiedurch die Abhaltung der Meisterschaft nicht gefährdet werden.

(2) Enthebungen können nur vor Beginn der Meisterschaft bewilligt werden; während der Meisterschaft sind sie unzulässig.

(3) Vereine, die einem Landesverband als ordentliche Mitglieder angehören, müssen mindestens für das erste Jahr ihrer ordentlichen Mitgliedschaft an der Meisterschaft teilnehmen.

§ 6 Wahrung der Klassenzugehörigkeit bei Enthebung von der Meisterschaft

Die Klassenzugehörigkeit eines Vereines, der gemäß § 5 von der Teilnahme an der Meisterschaft enthoben war, wird vom Vorstand des zuständigen Landesverbandes bestimmt.

§ 7 Spielregeln, Schiedsrichter, Verbandsgebiet

(1) Alle Meisterschaftsspiele müssen innerhalb des Gebietes des veranstaltenden Landesverbandes nach den vom International Board erlassenen Spielregeln, den ergänzenden Bestimmungen dieser Meisterschaftsregeln und den eventuell in deren Rahmen erlassenen Durchführungsbestimmungen der Landesverbände ausgetragen werden.

(2) Für Schiedsrichter sind außerdem die für sie geltenden Weisungen maßgebend.

(3) Der Platz eines nach § 6 Abs. 2 der Satzung des ÖFB einem anderen Landesverband angeschlossenen Vereines gilt als Gebiet des Landesverbandes, dem der Verein angeschlossen ist.

§ 8 Wertung der Meisterschaftsspiele

Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet: Sieg 3 Punkte, Unentschieden 1 Punkt, Niederlage kein Punkt. Die Beglaubigung der Spiele erfolgt auf Grund der Spielberichte der Schiedsrichter.

§ 9 Meisterschaftstabellen

(1) Am Ende der Meisterschaft ist für jede Klasse (Liga, Gruppe) und für jeden Bewerb eine Meisterschaftstabelle zu erstellen. Die Reihung der Vereine richtet sich nach:

- a) der Anzahl der Punkte;
- b) bei gleicher Punkteanzahl entscheidet die höhere Tordifferenz;
- c) bei gleicher Tordifferenz entscheidet die höhere Zahl der erzielten Tore;
- d) bei gleicher Zahl der erzielten Tore entscheidet die höhere Anzahl der Siege;
- e) bei gleicher Anzahl der Siege entscheidet die höhere Anzahl der Auswärtssiege;
- f) bei gleicher Anzahl der Auswärtssiege entscheiden die Resultate der betreffenden Vereine gegeneinander.

Lit. a) bis e) sind dabei sinngemäß anzuwenden.

(2) Der so an der Spitze stehende Verein ist Meister seiner Bewerbungsgruppe.

- (3) Der Meister der obersten Leistungsstufe ist Meister des Landesverbandes.
- (4) Der Meister der ersten Bundesliga ist österreichischer Staatsmeister.

§ 10 Auf- und Abstieg

(1) Die Festlegung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg und die Entscheidungen bei Verzicht auf den Aufstieg oder bei freiwilligem Abstieg bleibt den Landesverbänden vorbehalten. Diese Bestimmungen müssen jedoch schon vor Beginn der Meisterschaft festgesetzt und dürfen während des Meisterschaftsjahres nicht geändert werden.

Die Festlegung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg in und aus der Bundesliga obliegt der Bundeshauptversammlung.

(2) Bei der Festlegung der Bestimmungen über den Auf- und Abstieg sollen jedoch folgende Regeln eingehalten werden:

- a) aus einer Gruppe sollen nicht mehr als drei Vereine aufsteigen;
- b) aus einer Gruppe sollen nicht mehr als drei Vereine absteigen;
- c) eine Erhöhung der Zahl der Absteiger darf nur bei Überschreitung der von den Landesverbänden festgesetzten Gruppenstärke erfolgen.
Diese darf die Höchstzahl von 16 Vereinen nicht überschreiten (§ 2);
- d) sollte sich die Zahl der Vereine einer Gruppe bis zu einem bestimmten Stichtag verringern, wird der Abstieg unter Wahrung des festgesetzten Aufstieges ausgesetzt. Den Stichtag setzen die Vorstände der Landesverbände vor Beginn des Bewerbes fest.

(3) Von diesen Bestimmungen kann der Bundesvorstand des ÖFB mit mindestens Zweidrittelmehrheit Ausnahmen bewilligen.

§ 11 Reihenfolge der Spiele

(1) Jeder Verein hat gegen jeden anderen Verein seiner Klasse (Liga, Gruppe) in jedem Meisterschaftshalbjahr ein Spiel auszutragen (Hin- und Rückspiel).

(2) Die Reihenfolge der Spiele wird in der Regel durch Auslosung bestimmt. Der hierbei zuerst geloste Verein hat Platzwahl, dem Gegner kommt diese beim Rückspiel zu.

(3) Hin- und Rückspiel dürfen nicht im gleichen Ort ausgetragen werden, wenn nur einer der beteiligten Vereine in diesem Ort seinen Sitz hat. Ausnahmen kann der Landesverband genehmigen.

(4) Der Verein, der jeweils Platzwahl hat, gilt als Veranstalter des Spieles.

(5) Falls an der Meisterschaft einer Klasse (Liga, Gruppe) zu wenig Vereine teilnehmen, kann der Vorstand des Landesverbandes bestimmen, daß die Meisterschaft dieser Gruppe derart ausgetragen wird, daß jeder Verein gegen jeden zweimal in jedem Meisterschaftsjahr zu spielen hat

§ 12 Meisterschaftstermine

(1) Die Termine für die Meisterschaftsspiele müssen von den Landesverbänden rechtzeitig vor Beginn jedes Meisterschaftshalbjahres festgesetzt werden.

(2) Gleichzeitig ist auch die spätest zulässige Beginnzeit eines Spieles zu bestimmen. Falls auf einem Platz mehrere Spiele stattfinden, muß zwischen dem Beginn zweier aufeinanderfolgender Spiele ein Zeitraum von mindestens einer Stunde und fünfundvierzig Minuten liegen. Der Beginn eines Meisterschaftsspieles darf durch ein vorangehendes Freundschaftsspiel nicht verzögert werden; letzteres ist vom Schiedsrichter rechtzeitig anzubrechen.

§ 13 Verlegung von Meisterschaftsspielen

(1) Meisterschaftsspiele müssen zum gelosten Termin gespielt werden. Dem Vorstand eines Landesverbandes bleibt eine Beschlußfassung darüber vorbehalten, unter welchen Bedingungen Meisterschaftsspiele verlegt werden können.

(2) Ein Verein ist nicht verpflichtet, am festgesetzten Termin zu einem Meisterschaftsspiel anzutreten, wenn er mindestens einen Spieler, der nicht mehr nachwuchsspielberechtigt ist, für ein Auswahlspiel des ÖFB oder eines Landesverbandes in einem ÖFB-Bewerb abstellen muß. Das gleiche gilt für die Vorbereitung auf ein Auswahlspiel. Er ist nicht verpflichtet, einen Spieler für eine Auswahl zu einem Freundschaftsspiel eines Landesverbandes außerhalb der Länderspieltermine des ÖFB anzustellen, wenn dadurch der Meisterschaftsbetrieb beeinträchtigt wird. (Unbeschadet der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb).

§ 14 Feststellung der Unbenützbarkeit von Plätzen

(1) Meisterschaftsspiele dürfen nur auf Plätzen stattfinden, die hierzu vom Landesverband genehmigt sind und deren Spielfeldmarkierung nicht mit gesundheitsgefährdeten Material vorgenommen wurde.

(2) Die Unbenützbarkeit der Plätze wird jeweils vor dem Wettspiel durch den Schiedsrichter festgestellt. Er entscheidet insbesondere, ob die Beschaffenheit des Bodens und der Markierung die Austragung des Spieles gestattet und ob der Platz vorschriftsmäßig markiert ist. Hat der veranstaltende Verein die Markierung der Plätze und die Torabgrenzungen bis zu der für den Spielbeginn festgesetzten Zeit nur mangelhaft durchgeführt, so ist er vom zuständigen Unterausschuß mit einer Geldstrafe zu belegen. Fehlt die Markierung oder die Torabgrenzung vollständig, so ist der Platz als unbenützbar zu erklären.

§ 15 Unbenützbarkeit von Plätzen infolge Elementargewalt

(1) Sollte bei Spielen zwischen Vereinen, die an verschiedenen Orten ihren Sitz haben, der Platz infolge Elementargewalt (lang dauernden Regens, Überschwemmung, Schneefalls, vereisten Bodens usw.) bis zu dem Termin, an dem das Spiel stattzufinden hätte, voraussichtlich nicht benützbar werden, so steht dem veranstaltenden Verein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe rechtzeitig abzusagen.

- (2) In diesem Fall sind rechtzeitig zu verständigen:
- a) der Landesverband,
 - b) der Gegner,
 - c) der Schiedsrichter.

(3) Der Landesverband hat das Recht, die Stichhaltigkeit einer solchen Absage überprüfen zu lassen. Mißbrauch einer solchen Absage zieht Geldstrafe und Punkterverlust nach sich. Das Spiel ist dem Gegner mit einer Tordifferenz von 3:0 gutzuschreiben.

§ 16 Schiedsrichter

(1) Meisterschaftsspiele dürfen nur von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Sinne der Schiedsrichterordnungen der Landesverbände hierzu befähigt sind und mit der Leitung des betreffenden Spieles beauftragt wurden.

(2) Die näheren Anordnungen hierüber, insbesondere auch über die Eignung des Schiedsrichters, die Besetzung der Spiele, die Spielberichte, allfällige Entschädigungen für die Spielleitung usw. enthalten die Schiedsrichterordnungen der Landesverbände.

(3) Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sind verpflichtet, Befangenheitsgründe (z.B. Nahverhältnis zu einem Verein, Vereinsangehörigkeit, Wettbüros, an denen Familienangehörige oder sie selbst beteiligt sind), die ihre völlige Objektivität bei einem von ihnen zu leitenden Spiel in Frage zu stellen, rechtzeitig ihrem zuständigen Schiedsrichterkollegium zu melden.

(4) Ein Wettspiel darf grundsätzlich nur von einem Schiedsrichter geleitet werden. Bei dem Ausfall des Schiedsrichters während der Wettspielleitung durch ein unvorhergesehenes Ereignis (z.B. Verletzung), das den Schiedsrichter an der Fortführung der Spielleitung hindert, hat der Schiedsrichterassistent 1 das Wettspiel weiterzuleiten. Der Schiedsrichterassistent 1 ist bei der Besetzung kenntlich zu machen. Ist nur ein Schiedsrichterassistent besetzt oder nur ein besetzter Schiedsrichterassistent erschienen, so hat dieser das Wettspiel weiterzuleiten. Die Ersatzstellung für den Schiedsrichterassistent 1 erfolgt nach den Bestimmungen des Landesverbandes. In allen Spielen, bei denen keine Verbandsschiedsrichterassistenten besetzt sind, erfolgt die Weiterführung des Wettspiels sinngemäß nach § 17, Abs. 2.

§ 17 Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters

(1) Kommt der Schiedsrichter bei einem nominierten Team von Verbandsschiedsrichtern nicht, hat der Schiedsrichterassistent 1 das Wettspiel zu leiten.

(2) Kommt der nominierte Schiedsrichter, wenn keine Verbandsschiedsrichterassistenten besetzt sind, zum angesetzten Spielbeginn nicht, so müssen sich die Vereine auf einen anderen Spielleiter einigen, wobei anwesende geprüfte Schiedsrichter, sofern sie nicht einem der beteiligten Vereine angehören den Vorzug haben. Dieses Vorzugsrecht besteht jedoch für den in Frage kommenden Schiedsrichter dann nicht, wenn er seinen ordentlichen Wohnsitz in einem Ort hat, aus

dem einer der beteiligten Vereine stammt und in diesem Ort nur ein Verein besteht. Sind mehrere geprüfte Schiedsrichter anwesend, entscheidet das Los. Ist kein Schiedsrichter anwesend, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen. Wer von diesen beiden das Spiel leitet, entscheidet das Los.

Handhabung in NÖ: Kann ein Verein keinen geeigneten Spielleiter nennen, ist das Spiel abzusagen. (Vst vom 30.3.2001 – gilt ab sofort)

Ist in jenen Landesverbänden, die die Funktion eines Hilfsschiedsrichters kennen, kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, soll ein allenfalls anwesender geprüfter Hilfsschiedsrichter das Spiel leiten. Können beide Vereine einen geprüften Hilfsschiedsrichter stellen, entscheidet das Los. (BVst vom 7.12.2000)

(3) Bei Verletzung dieser Bestimmungen tritt Punkteverlust ein (siehe § 33).

(4) Gesperrte, suspendierte oder ihrer Funktion enthobene Verbandsangehörige dürfen bei Kenntnis dieser Umstände nicht als Schiedsrichter herangezogen werden. Eine Übertretung dieser Bestimmung zieht Bestrafung (§§ 22 bzw. 32 Vorschriften für die Strafausschüsse) und Punkteverlust nach sich.

(5) Bei Verwendung einer solchen Person als Schiedsrichterassistent erfolgt lediglich eine Bestrafung nach den §§ 22 bzw. 32 Vorschriften für die Strafausschüsse; dies gilt auch bei Verwendung einer solchen Person als Schiedsrichter bei Nachwuchsspielen.

§ 18 Pflichten des Veranstalters

(1) Dem Veranstalter obliegt die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles und alle sich daraus ergebenden weiteren Verpflichtungen, wie Abrechnung gegenüber dem Landesverband, der Steuerbehörde usw. Er hat weiters dafür zu sorgen, daß den Spielern des Gegners Umkleideräume (Kabinen) und ebenso dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten von den Spielern getrennte Umkleideräume zur Verfügung stehen. Der Veranstalter hat für die Funktionäre und Ersatzspieler beider Mannschaften Bänke am Rande des Spielfeldes im Innenraum der Sportanlage aufzustellen, die freie Sicht auf das Spielfeld gewähren.

(2) Falls der Veranstalter das Spiel nicht auf seinem eigenen Platz oder auf einem Platz abhält, den er für längere Dauer gemietet hat, muß er rechtzeitig für das Spiel einen geeigneten Platz mieten. Die Vorstände der Landesverbände können die Mindest- und Höchstsätze für eine solche einmalige Vermietung festsetzen. Die mietweise Überlassung des Platzes kann verweigert werden, falls die begründete Besorgnis entsteht, daß durch die Austragung des Spieles ein nicht wieder gutzumachender Schaden verursacht werden könnte.

§ 19 Verständigung des Gegners, Schiedsrichterforderung

(1) Grundsätzlich finden Meisterschaftsspiele an dem vom Landesverband festgesetzten Spieltag zur letzten Verbandszeit auf dem eigenen oder ständig gemieteten Sportplatz des platzwählenden Vereins statt.

(2) Werden der Spieltag, die Spielzeit oder der Sportplatz geändert oder beschließt der zuständige Landesverband keine Verbandszeiten, dann ist der

platzwählende Verein verpflichtet, seinen Gegner und den Schiedsrichterausschuß von dem Spiel durch Einschreibebrief mit Rückschein oder durch Boten zu verständigen. Die Verständigung muß spätestens fünf Tage vor dem Spiel zur Post gegeben werden. Erfolgt die Verständigung durch Boten, muß sie schriftlich gegen vereinsmäßig gezeichnete Empfangsbestätigung (mit Vereinsstampiglie) spätestens am vierten Tag vor dem Spiel zugestellt werden. Die Verständigung hat zu enthalten: Tag und Zeit des Spiels, Umkleidelokal, Sportplatz mit genauer Adresse.

(3) Vom Verständigungsschreiben an den Gegner und an den Schiedsrichterausschuß sind Vereine befreit, die alle Meisterschaftsspiele, bei denen sie Platzwahl haben, immer auf dem gleichen Sportplatz und zu den für sie geltenden Verbandszeiten abhalten. Sobald jedoch eine Abweichung, sei es hinsichtlich des Platzes oder der Zeit, eintritt, ist die im Absatz 2 vorgeschriebene Verständigung unerlässlich.

(4) Verletzungen dieser Bestimmungen ziehen Ordnungsstrafen von S 100,- bis S 2.000,- (**€ 10 bis 200,-/Bestätigung durch BHV**) und, falls dadurch der Gegner verhindert wurde, rechtzeitig oder in seiner vollen Spielstärke anzutreten, überdies Punkteverlust (Tordifferenz von 0:3) nach sich. Beweispflichtig für die Einhaltung der Vorschriften über die ordnungsmäßige Verständigung des Gegners ist der platzwählende Verein. Proteste müssen schon vor dem Spiel beim Schiedsrichter angekündigt werden, der den Protest auf dem Spielbericht zu vermerken hat.

§ 20 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

(1) Der veranstaltende Verein hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl auf dem Spielfeld als auch im Zuschauerraum Sorge zu tragen, und zwar allein, falls nicht auch der Verein des Gegners nach besonderen Verfügungen des Vorstandes des Landesverbandes hiezu verpflichtet ist. Der Vorstand des Landesverbandes bestimmt, ob und zu welchen Veranstaltungen die Exekutive zwecks Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung anzufordern ist.

(2) Tritt bei Ausschreitungen der Verein, der für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu Sorgen hat, ein Verschulden, so kann der Strafausschuß den Platz für diesen Verein sperren, auch wenn der Platz ihn gehört oder von ihm für längere Zeit gemietet wurde. (Siehe auch § 25 der Vorschriften für die Strafausschüsse.)

(3) Bei besonders schweren oder wiederholten Ausschreitungen kann der Strafausschuß anordnen, daß bestimmte Meisterschaftsspiele unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen sind.

§ 21 Auferlegung weiterer Pflichten

Der Landesverband oder ein von ihm bestimmter Unterausschuß hat das Recht, in Durchführung der Bestimmungen des § 20 nähere Anordnungen zu erlassen; er kann nach Billigkeit auch noch weitere Pflichten auferlegen.

§ 22 Dressfarben

Beide Mannschaften müssen in deutlich voneinander abweichenden Dressfarben (Leibchen und Hose) antreten. Der veranstaltende Verein muß, wenn sein Gegner Farben trägt, die zu Verwechslungen Anlaß geben können, in andersfarbiger Dress antreten. Der Tormann muß sich in den Farben seiner Kleidung deutlich von den anderen Spielern und dem Schiedsrichter unterscheiden. Jede Mannschaft darf auf ihrer Spielkleidung in einheitlicher und diskreter Form werben. Je ein Spieler pro Mannschaft darf eine andere, auch zusätzliche Werbung als die übrigen Spieler seiner Mannschaft tragen. Jede Werbung darf in ihrer Gesamtwirkung das einheitliche Aussehen der Mannschaftskleidung nicht stören. Die Landesverbände können bestimmen, in welchen Leistungsstufen Nummern getragen werden müssen. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen haben die Schiedsrichter zu sorgen.

§ 23 Meisterschaftsspielberechtigung

(1) An den Meisterschaftsspielen eines Landesverbandes dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Sinne des Regulativs und der Bestimmungen über Spielerpässe sowie der Bestimmung über den Nachwuchsspielbetrieb für ihren Verein meisterschaftsspielberechtigt sind. Nachwuchsspieler, die am Spieltag das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind in Kampfmannschaften spielberechtigt, wenn deren Spielerpaß die ärztliche Bestätigung „Für Kampfmannschaften geeignet“, enthält.

(2) An Meisterschaftsspielen der Landesverbände dürfen zwei Nichtösterreicher pro Mannschaft teilnehmen.

(3) Diese Zahl kann von einem Landesverband herabgesetzt werden, so ferne ein entsprechender Beschluß vor Beginn der jeweiligen Sommerübertrittszeit gefaßt und vom Bundesvorstand genehmigt wird. Ein derartiger Beschluß gilt jeweils für das folgende Meisterschaftsjahr.

(4) An Meisterschaftsspielen der ersten Bundesliga dürfen alle für den jeweiligen Verein ordnungsgemäß gemeldeten Nichtösterreicher teilnehmen. An Meisterschaftsspielen der zweiten Bundesliga dürfen pro Verein bis zu drei Spieler aus Nicht-EU/EWR-Ländern eingesetzt werden.

(5) Auf dem Spielbericht (elf Spieler und fünf Ersatzspieler) dürfen in Kampfmannschaften nur fünf Spieler mit ausländischer Staatsangehörigkeit (Nicht-Österreicher und Österreicher gleichgestellte) angeführt werden. Nur diese Spieler dürfen eingesetzt werden.

(6) Für den Österreichischen Fußball-Cup ist die Spielberechtigung von Nichtösterreichern in den Durchführungsbestimmungen gesondert geregelt.

§ 24 Spielerpaßkontrolle

(1) Dem Schiedsrichter ist vor Beginn eines Spieles auf dem vom Kapitän unterschriebenen Spielbericht Vor- und Zuname jedes Spielers bekanntzugeben. Außerdem sind ihm zur Kontrolle der Personen und Spielberechtigungen die Spielerpässe vorzuweisen. Wird für einen Spieler, welcher zur Teilnahme an Nachwuchsspielen nicht mehr berechtigt ist, der Spielerpaß nicht beigebracht, dann kann dieser an dem Spiel teilnehmen, wenn er dem Schiedsrichter, so ferne er diesem nicht ohnehin persönlich bekannt ist, seine Identität durch einen Lichtbildausweis nachweist und auf dem Spielbericht unterschreibt; der Verein ist mit einer Geldstrafe

zu belegen. Die Spielerpässe sind dem Kapitän des Gegners auf dessen Verlangen vorzuweisen. Auf die Bestimmungen über Spielerpässe wird verwiesen.

(2) Meisterschaftsspielberechtigt in Kampfmannschaften sind nur jene Spieler, die vor Beginn eines Spieles in den Spielbericht eingetragen wurden.

§ 25 Spielberichte

(1) Der Spielbericht ist zunächst vom gastgebenden Verein und dann vom Gastverein auszufüllen und von diesem spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn dem Schiedsrichter zu übergeben.

(2) Der mit der Leitung des Spieles beauftragte Schiedsrichter hat den ausgefüllten Spielbericht innerhalb der vom Schiedsrichterausschuß vorgeschriebenen Frist an den Landesverband einzusenden. Über besondere Vorkommnisse (Spielfeldverweise, Ausschreitungen usw.) ist ein gesonderter schriftlicher Bericht beizuschließen, einbehaltene Spielerpässe sind beizulegen.

(3) Der gemäß § 17 betraute Spielleiter ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht (falls vorhanden, auf einem aufgelegten Spielbericht) an den Landesverband eingeschrieben einzusenden. Dieser Bericht ist von je einem berechtigten Vertreter der beiden Vereine zu unterfertigen.

§ 26 Zahl der Spieler

(1) Eine Mannschaft ist mit elf Spielern vollzählig; sie gilt als angetreten, wenn sie mit mindestens sieben Spielern auf dem Spielfeld erscheint.

(2) Den Landesverbänden bleibt es überlassen, eine Wartezeit von höchstens zwanzig Minuten festzusetzen.

(3) Sinkt die Zahl der Spieler einer Mannschaft während eines Spieles unter sieben, hat der Schiedsrichter das Spiel abubrechen. Dem Landesverband sind die Gründe des Ausscheidens der Spieler zu berichten.

§ 27 Ersatzspieler

(1) Ausgeschiedene Spieler einer Mannschaft dürfen bis zur Höchstzahl von drei ersetzt werden. Bis zu fünf Ersatzspieler (einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) sind vor Beginn des Spieles zu nominieren und in die Paßkontrolle einzubeziehen. Diese haben sich während des Spieles auf der Ersatzspielerbank aufzuhalten. Von diesen dürfen während des Spieles drei eingesetzt werden, ein Rücktausch ist nicht gestattet.

(2) Ein Ersatzspielertausch während des Spieles gilt als vollzogen, wenn ein Spieler das Spielfeld verlassen hat und ein Ersatzspieler für diesen auf das Spielfeld gekommen ist.

(3) Der Eintritt der Ersatzspieler ist vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken. Ersatzspieler, die nicht vor dem Spiel nominiert und im Spielbericht

eingetragen worden sind, sind nicht spielberechtigt. Den Landesverbänden ist es gestattet, für Reserve- und Nachwuchsbewerbe Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Nominierung und der Zahl der Ersatzspieler in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.

§ 28 Meisterschaftsregeln – Trainer

(1) Vereine, welche der 1. bis 5. Leistungsstufe angehören, sind verpflichtet, für die Kampfmannschaft (1. Mannschaft) einen Trainer mit positiv abgeschlossener Trainerausbildung und erteilter Ausbildungserlaubnis durch das Trainer- und Kursreferat des ÖFB wie folgt zu beschäftigen:

max. Bundesliga	(1. Leistungsstufe) – A-Lizenz (ab 2002 UEFA-Pro-Lizenz)
1. Division	(2. Leistungsstufe) – 3./4. Semester (UEFA-A-Lizenz)
Regionalliga	(3. Leistungsstufe) – 3./4. Semester (UEFA-A-Lizenz)
Landesliga	(4. Leistungsstufe) – mindestens 1./2. Semester (UEFA-B-Lizenz)

Spielklassen darunter

(5. Leistungsstufe) – mindestens Trainerlehrgang des Landesverbandes

Für aufsteigende Vereine gilt diese Auflage erst im 2. Spieljahr. Ab der 6. Leistungsstufe sollen ausgebildete Trainer beschäftigt werden.

Im Nachwuchsbereich müssen alle Vereine, egal welcher Leistungsstufe sie angehören, mindestens einen Trainer beschäftigen, der zumindest den Nachwuchstrainerlehrgang des Landesverbandes abgeschlossen hat.

(2) Die Vereine haben ihre Trainer im Sinne des Absatzes (1) rechtzeitig vor Beginn eines Meisterschaftsjahres dem zuständigen Landesverband bzw. der Bundesliga namhaft zu machen. Sämtliche Änderungen während eines Meisterschaftsjahres sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen dem Landesverband bzw. der Bundesliga bekanntzugeben. Bei Änderungen während eines Meisterschaftshalbjahres erfolgt bis spätestens zu Beginn des nächsten Halbjahres dann keine Bestrafung, falls ein Trainer ohne die erforderliche Ausbildung die Mannschaft interimistisch betreut.

Änderungen während des Meisterschaftsjahres sind innerhalb von 14 Tagen dem Landesverband bzw. der Bundesliga bekanntzugeben.

Der vom Verein für die Kampfmannschaft gemeldete Trainer hat seine Aufgaben beim Training (Leitung des Trainings) und bei den Spielen (Aufstellung, Coaching usw.) auch tatsächlich selber auszuführen. Die Verantwortung für diese Mannschaft muß nach außen hin auch klar erkennbar sein.

Die Trainer haben ihre Qualifikation vor Antritt ihrer Tätigkeit dem Verein nachzuweisen. Die Prüfung der Qualifikation und die Kontrolle der Tätigkeit der von den Vereinen gemeldeten Trainer obliegt den Landesverbänden bzw. der Bundesliga.

(3) Verstöße gegen diese Bestimmungen sind vom Strafausschuß des jeweiligen Landesverbandes bzw. der Bundesliga zu ahnden. Die Bestrafung bei Nichtstellung eines qualifizierten Trainers erfolgt nach § 32 b der Vorschriften für die Strafausschüsse („Nichtstellung eines qualifizierten Trainers“). Der Zeitraum der Bestrafung nach § 32 b ist den Landesverbänden/Bundesliga überlassen, beträgt

höchstens jedoch 12 Monate. Ab diesem Zeitpunkt sind die Landesverbände/Bundesliga verpflichtet, weitere Maßnahmen wie z.B. Kürzung oder Streichung von Subventionsbeiträgen, die Bundesliga im Zuge des Lizenzierungsverfahrens, zu setzen.

In Wiederholungsfall und in außergewöhnlichen Fällen können die im § 32 b vorgesehenen Geldstrafen verdoppelt werden.

Die Angabe von falschen Daten und die Nominierung eines Trainers, der seine Tätigkeit bei diesem Verein nicht tatsächlich ausübt und somit nur zum Schein auftritt, kann ebenfalls eine Bestrafung für den Verein und den nominierten Trainer wegen Irreführung des Verbandes bzw. der Bundesliga nach sich ziehen.

(4) Die Landesverbände bzw. die Bundesliga können höhere Mindestvoraussetzungen beschließen. Das Trainer- und Kursreferat des ÖFB ist hievon in Kenntnis zu setzen.

§ 29 Beglaubigung

(1) Alle Meisterschaftsspiele müssen beglaubigt werden. Die Beglaubigung ist in den Verbandsnachrichten zu verlautbaren.

(2) Gegen die Beglaubigung steht den Vereinen der Protest innerhalb der von den Landesverbänden festgesetzten Fristen offen.

§ 30 Unberechtigte Spieler, gesperrte Vereine

(1) Nimmt an einem Meisterschaftsspiel ein unberechtigter Spieler teil oder tritt ein gesperrter Verein zu einem Spiel an, so sind dem Gegner der Sieg und die Punkte gutzuschreiben; Tordifferenz 3:0, falls das erzielte Ergebnis kein besseres ist.

(2) Spielen in beiden Mannschaften unberechtigte Spieler oder treten beide Vereine gesperrt an, so gehen für die beiden Vereine die Punkte mit einem Resultat von 0:0 verloren.

(3) Anzeigen und Proteste wegen Teilnehmens unberechtigter Spieler können in den von den Landesverbänden festgesetzten Fristen eingebracht werden.

§ 31 Unberechtigtes Abtreten und Spielabbruch

(1) Bei unberechtigtem, vorzeitigem Abtreten einer Mannschaft erhält der Gegner Sieg und Punkte gutgeschrieben. Tordifferenz 3:0, falls das erzielte Ergebnis kein besseres ist.

(2) Wird ein Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen, hat er im Spielbericht die Gründe hierfür anzuführen. Der Strafausschuß stellt fest, aus wessen Verschulden das Spiel abgebrochen wurde.

(3) Trifft an einem Spielabbruch ein Verein ein Verschulden, erhält der Gegner Sieg und Punkte gutgeschrieben. Tordifferenz 3:0, falls das erzielte Ergebnis kein besseres ist.

(4) Trifft an einem Spielabbruch beide Vereine ein Verschulden, dann gehen beide Vereine die Punkte bei einer Tordifferenz von 0:0 verloren.

(5) Ein Verein, dessen Spiel im Sinne der Absätze 1 bis 4 zu seinem Nachteil strafbeglaubigt wurde, ist in der Reihung der Meisterschaftstabelle (§9) ungeachtet seiner Tordifferenz nach dem mit ihm punktegleichen Verein zu placieren. Hat auch der punktegleiche Verein eine Strafbeglaubigung nach Abs. 1 bis 4 zu verzeichnen, richtet sich die Reihung nach der Tordifferenz.

§ 32 Abbruch ohne Verschulden

(1) Wird ein Spiel ohne Verschulden der beiden Vereine abgebrochen, so entscheidet über die Notwendigkeit der Neuaustragung der Beglaubigungsausschuß. Hierbei ist zu prüfen, ob in der noch restlichen Spielzeit eine entscheidende Änderung hätte herbeigeführt werden können. Ein Spiel ist neu auszutragen, wenn nur eine Halbzeit gespielt wurde. Ein Nachholen der restlichen Spielzeit ist grundsätzlich verboten. Unter bestimmten, von den Landesverbänden bzw. der Bundesliga festzulegenden Voraussetzungen, können diese jedoch bei Spielabbrüchen nach höherer Gewalt ein Nachholen der restlichen Spielzeit anordnen.

(2) Beim Wiederholungsspiel bleibt die Platzwahl gewahrt. Der Termin wird vom Landesverband bestimmt. Wenn in den Landesverbänden keine andere Regelung besteht, sind die Nettoeinnahmen zu teilen.

§ 33 Nichtaustragung

(1) Wenn ein Spiel durch ein vom Strafausschuß festgestelltes Verschulden eines der beiden Vereine nicht ausgetragen wird, werden dem schuldlosen Gegner die Punkte mit einer Tordifferenz von 3:0 gutgeschrieben. Der schuldtragende Verein hat dem anderen die mit dem Spiel verbundenen Auslagen sowie einen allfälligen Entgang an Einnahmen zu ersetzen. Hierüber entscheidet im Streitfall der Vorstand des Landesverbandes oder ein von ihm eingesetzter Unterausschuß.

(2) Wenn ein Spiel durch ein vom Strafausschuß festgestelltes Verschulden beider Vereine nicht ausgetragen wird, tritt für beide Vereine Punkteverlust bei einem Resultat von 0:0 ein.

(3) Wenn ein Verein mit einer Mannschaft innerhalb eines Meisterschaftsjahres aus eigenem Verschulden mehr als dreimal zu einem Pflichtspiel nicht antritt, kann der Vorstand des Landesverbandes den Ausschluß verfügen.

(4) § 31, Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 34 Ausscheiden während der Meisterschaft

Scheidet ein Verein mit einer Mannschaft während der Meisterschaft aus und hat er bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens mindestens die Hälfte seiner Spiele, die er während des ganzen Spieljahres zu absolvieren hätte, ausgetragen, so sind die noch fälligen Spiele so zu werten, als wenn der ausscheidende Verein aus seinem Verschulden nicht angetreten wäre. Andernfalls gelten die bisher ausgetragenen Spiele als nicht gespielt.

§ 35 Zuständigkeit

Verstöße gegen die Meisterschaftsregeln werden vom Strafausschuß bestraft, über Punkteverlust entscheidet der Beglaubigungsausschuß.

§ 36 Ehrenzeichen

Die Verleihung von Ehrenzeichen für die Meister der Bewerbungsgruppen bleibt den Vorständen der Landesverbände überlassen. Die Beschlüsse sind jedoch vor Beginn des Meisterschaftsjahres zu fassen.

§ 37 Ausnahmen für Bundesligabewerbe

Für Bewerbe der Bundesliga gelten die Meisterschaftsregeln des ÖFB, mit Ausnahme der vom Bundesvorstand gestatteten Änderungen.

§ 38 Straffolgen nach Verwarnungen

Ergänzungen gültig ab 1. Juli 2003

(1) Ein Spieler, der in Meisterschaftsspielen durch Vorweisen der gelben Karte insgesamt fünfmal verwarnt wurde, ist für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel gesperrt.

(2) Erhält der Spieler in einem Spieljahr (§ 1) nach einer verwirkten automatischen Sperre weitere vier Verwarnungen, so ist er für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel neuerlich automatisch gesperrt.

(3) Verwarnungen innerhalb eines Spieljahres **und Sperren gemäß Absatz 1 und 2** werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.

(4) Im alle eines Feldverweises **mittels Gelb/roter oder Roter Karte** wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht gezählt.

(5) Die automatische Sperre ist unanfechtbar.

(6) Diese Straffolgen nach Verwarnungen gelten für Spiele der Österreichischen Fußball-Bundesliga, der Regionalligen und der ersten Leistungsstufe der Landesverbände.

(7) Die Leistungsverbände sind berechtigt, die gleiche Regelung für weitere Leistungsstufen zu beschließen.

(8) Für den Österreichischen Fußball-Cup sind die Straffolgen nach Verwarnungen gesondert geregelt.

(9) **Im Falle eines Ausschlusses mittels Gelb/roter (Pflichtspiele der Kampfmannschaften) oder Roter Karte (bei allen Pflichtspielen) ist der Spieler automatisch zumindest für ein Pflichtspiel gesperrt. Diese automatische Sperre gilt dann nicht, wenn erwiesen ist, dass der Schiedsrichter einen falschen Spieler ausgeschlossen hat. In den jeweiligen Durchführungsbestimmungen ist festzuhalten, ob die automatische Sperre für ein Spiel in einem allfällig folgenden Meisterschafts- oder Cupspiel abzusetzen ist oder übergreifend für beide Bewerbe gilt. Eine Sperre über dieses Spiel hinaus muss vor den zuständigen Strafausschüssen verhängt werden.**

§ 39 Unvorhergesehene Fälle

In allen in den Meisterschaftsregeln nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Bundesvorstand des ÖFB.

Bestimmungen für Spielgemeinschaften von Kampfmannschaften

(1) Präambel

Aus wirtschaftlichen und sportlichen Gründen ist es zwei Vereinen grundsätzlich gestattet, Spielgemeinschaften zu bilden, wobei der Spielbetrieb der beteiligten Vereine aufrecht bleiben soll.

Die den Vertrag schließenden Vereine dürfen nicht derselben Leistungsstufe angehören, sollen aber auch nicht mehr als 2 Leistungsstufen auseinander liegen (z.B. erste Bundesliga mit zweite Bundesliga oder Regionalliga).

(2) Bildung der Spielgemeinschaft

- a) Die Spielgemeinschaft der vertragsschließenden Vereine spielt in den jeweiligen Bewerben mit oder ohne Namensänderung. Die beiden Mannschaften der Spielgemeinschaft nehmen die Plätze der vertragsschließenden Vereine in den Bewerben ein. Nimmt die für die niedrigere Leistungsstufe vorgesehene Mannschaft diesen Platz nicht ein, hat sie keinen Anspruch auf Einteilung in eine bestimmte Spielklasse. In einem solchen Fall bleibt dem Landesverband die Meisterschaftseinteilung überlassen.
- b) Sollten die beteiligten Vereine nur mit einer Mannschaft an einem Bewerb teilnehmen, hat der Landesverband entsprechende Regelungen zu treffen.

(3) Genehmigung der Spielgemeinschaft

Beide Vereine haben unter gleichzeitiger Vorlage des Vertrages über die Bildung der Spielgemeinschaft vor Beginn der Übertrittszeit bis spätestens 20. Juni bei ihrem Verbandsvorstand schriftlich um Genehmigung zur Bildung der Spielgemeinschaft anzusuchen.

Sind Vereine zweier Verbände betroffen, ist die Zustimmung der jeweiligen Verbandsvorstände erforderlich, deren Entscheidung endgültig sind. Bei Nichtzustimmung eines beteiligten Verbandsvorstandes kann die Spielgemeinschaft nicht abgeschlossen werden.

(4) Spielerwechsel und Spielberechtigung

Die Spielberechtigung der Spieler für die Spielgemeinschaft und der Spielerwechsel richten sich nach den geltenden Bestimmungen des ÖFB-Regulativs. Die Spieler sind nur für jene Mannschaften der Spielgemeinschaft spielberechtigt, für die sie gemeldet sind.

(5) Dauer des Vertrages

Die Vertragsdauer ist im Vertrag festzuhalten und hat auf jeden Fall bis zum Ablauf eines Spieljahres zu gelten.

(6) Auflösung der Spielgemeinschaft

Im Vertrag sind Bestimmungen über die Auflösung aufzunehmen, wobei neben dem gesicherten Ablauf der Meisterschaft auch die Zugehörigkeit der Spieler nach Beendigung der Spielgemeinschaft geregelt sein muß.

Die Klassenzugehörigkeit zu höheren Leistungsstufe geht auf jenen Verein über, der bei der Gründung der Spielgemeinschaft für die höhere Leistungsstufe teilnahmeberechtigt war. Dies gilt nur, wenn die Spielgemeinschaft nicht länger als drei Jahre bestanden hat. In diesem Fall bleiben die Vereine in den Leistungsstufen, in welche sie zuletzt gespielt haben.

(7) Haftung

Die Vertragspartner der Spielgemeinschaft haften für alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Verbänden und anderen, Vereinen zur ungeteilten Hand.